

Der Bundesrat
Departement: EDI
Fachstelle: FRB

Kontakt
Sitemap
DE FR IT RM EN


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Sozialwesen
 Benachteiligung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d248.html>)

Benachteiligung

Beispiel: *Bei der Suche nach einer Unterkunft engagiert sich ein Sozialdienst für eine Roma-Familie deutlich weniger stark als für andere Familien.*

Weigert sich ein Sozialamt, eine oder mehrere Personen einzig wegen deren Herkunft, Religion oder «Rasse» zu unterstützen, oder benachteiligt es sie auf eine andere Art und Weise, so verstösst dies gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV). Ausserdem stellt eine solche Benachteiligung eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 28 ZGB). Da es sich um Leistungen handelt, die der Allgemeinheit zustehen (wenn gewisse objektive Kriterien erfüllt sind), macht sich der Sozialdienst möglicherweise auch strafbar (Art. 261bis Abs. 5 StGB).

Kündigt ein Sozialdienst öffentlich und ohne sachliche Begründung an, er werde bestimmten Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion eine soziale Dienstleistung verweigern, so verstösst dies gegen Art. 261bis Abs. 4 StGB. Den Mitgliedern der betroffenen Gruppe wird dadurch das Recht abgesprochen, als gleichwertige Mitglieder am sozialen Leben teilzunehmen, und sie werden in ihrer Menschenwürde verletzt. Eine rassendiskriminierende Dienstleistungsverweigerung im Sinne von Art. 261bis Abs. 5 StGB liegt jedoch nach herrschender Lehre erst dann vor, wenn eine konkrete Verweigerung der Dienstleistung stattgefunden hat.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg